

Welt-Anti-Doping-Kodex

Internationaler Standard für Tests

Version 3.0

Juni 2003

PRÄAMBEL

Der internationale Standard für Tests des Welt-Anti-Doping-Kodex ist ein obligatorischer Internationaler Standard, entwickelt als Teil des Welt-Anti-Doping-Programms.

Der internationale Standard für Tests wurde auf der Grundlage des Internationalen ISO-Standards für Doping-Kontrolle (ISO ISDC) erarbeitet, der von einer Expertengruppe innerhalb der Internationalen Anti-Doping-Vereinbarung (IADA) und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) entwickelt wird. Der ISO ISDC basiert auf dem Internationalen Standard der IADA für Doping-Kontrolle (ISDC)/ISO PAS 18873 (1999). Die WADA unterstützt und ist aktiver Partner des IADA bei der Entwicklung des ISO ISDC-Entwurfes hin zum vollwertigen ISO-Standard. Es wird erwartet, dass der ISO-Vorgang bis Mitte des Jahres 2004 abgeschlossen ist.

Version 1.0 des Internationalen Standards für Tests wurde im November 2002 an Signatare und Regierungen zwecks Durchsicht und Kommentierung versandt. Version 2.0 basierte auf der Grundlage der Kommentare und Vorschläge der Signatare und Regierungen.

Alle Signatare und Regierungen wurden konsultiert und hatten Gelegenheit zur Durchsicht und Kommentierung von Version 2.0. Dieser Entwurf – Version 3 – wird dem WADA Exekutiv-Komitee am 7. Juni 2003 zur Annahme vorgelegt.

Der offizielle Text des internationalen Standards für Tests wird von der WADA beibehalten und in Englisch und Französisch publiziert werden. Sollten die englische und die französische Version voneinander abweichen, gilt die englische als verbindlich.

Abkürzungen:

ISO = Internationale Organisation für Standardisierung

ISDC = Internationaler Standard für Doping-Kontrolle

PAS = (publicly available specification) Öffentlich zugängliche Angabe

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: EINLEITUNG, BESTIMMUNGEN DES KODEX UND DEFINITIONEN

1.0 Einleitung und Geltungsbereich

2.0 Bestimmungen des Kodex

3.0 Begriffe und Definitionen

3.1 Kodex-Definitionen

3.2 Definitionen des Internationalen Standards für Tests

TEIL II: TEST-STANDARDS

4.0 Planung

4.1 Ziel

4.2 Allgemeines

4.3 Voraussetzungen für die Einrichtung eines registrierten Test-Pools

4.4 Voraussetzungen für die Informationsbeschaffung zum Aufenthaltsort von Sportlern

4.5 Voraussetzungen für die Planung der Testverteilung

4.6 Voraussetzungen für die Selektion von Sportlern

5.0 Benachrichtigung von Sportlern

5.1 Ziel

5.2 Allgemeines

5.3 Voraussetzungen im Vorfeld einer Benachrichtigung von Sportlern

5.4 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von Sportlern

6.0 Vorbereitung der Probenentnahme

6.1 Ziel

6.2 Allgemeines

6.3 Voraussetzungen für die Vorbereitung des Probenentnahme-Termins

7.0 Durchführung der Probenentnahme

7.1 Ziel

7.2 Allgemeines

7.3 Voraussetzungen im Vorfeld der Probensammlung

7.4 Voraussetzungen der Probenentnahme

8.0 Sicherheit/Nachbehandlung

8.1 Ziel

8.2 Allgemeines

8.3 Erfordernisse für Sicherheit/Nachbehandlung

9.0 Probentransport und Dokumentation

9.1 Ziel

9.2 Allgemeines

9.3 Erfordernisse an Probentransport und Dokumentation

TEIL III: ANHANG

- Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens
- Anhang B – Modifikationen für Sportler mit Behinderungen
- Anhang C – Entnahme von Urinproben
- Anhang D – Entnahme von Blutproben
- Anhang E – Urinproben – ungenügendes Volumen
- Anhang F – Urinproben – Proben, die hinsichtlich pH-Wert oder spezifischem Gewicht nicht den Labor-Richtlinien genügen
- Anhang G – Personelle Voraussetzungen für die Probenentnahme

TEIL I: EINLEITUNG, BESTIMMUNGEN DES KODEX UND DEFINITIONEN

1.0 Einleitung und Geltungsbereich

Hauptabsicht des Internationalen Standards für Tests sind eine effektive Testplanung und die Aufrechterhaltung von Integrität und Identität von Proben, vom Zeitpunkt der Benachrichtigung des Sportlers bis hin zum Transport der Proben für die Analyse.

Der internationale Standard für Tests beinhaltet Normen für die Planung der Testverteilung, die Benachrichtigung von Sportlern, die Vorbereitung und Durchführung der Probenentnahme, für die Sicherheit und die Nachbehandlung von Tests sowie den Transport von Proben.

Der internationale Standard für Tests, wie auch alle Anhänge, ist obligatorisch für alle Signaturen des Kodex.

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle nötigen Elemente zur optimalen Harmonisierung und bestmöglichen praktischen Umsetzung ("Best Practice") in internationalen und nationalen Anti-Doping-Programmen. Wesentliche Elemente sind: der Kodex (Stufe 1), Internationale Standards (Stufe 2) und geeignete Verfahrensmodelle (Stufe 3).

Absicht und Vollzug der Internationalen Standards sind in der Einleitung des Kodex wie folgt zusammengefasst:

“Internationale Standards für verschiedene technische und operationelle Bereiche im Rahmen des Anti-Doping-Programms werden in Absprache mit den Signataren und Regierungen entwickelt und durch die WADA bewilligt. Zweck der Internationalen Standards ist die Harmonisierung der Anti-Doping-Organisationen, die für die spezifischen technischen und operationellen Bereiche des Anti-Doping-Programms verantwortlich zeichnen. Die Befolgung der Internationalen Standards ist gemäss Kodex obligatorisch. Die Internationalen Standards können von Zeit zu Zeit durch das WADA-Exekutiv-Komitee nach angemessener Konsultation mit den Signataren und Regierungen revidiert werden. Sofern nicht anderweitig im Kodex vorgesehen, treten die Internationalen Standards und alle Revisionen zum vorgegebenen Datum in Kraft.”

Die im Internationalen Standard für Tests enthaltenen Standards sind dem Internationalen Standard für Doping-Kontrolle der ISO (ISO ISDC) entnommen, welcher auch die Handhabung und Hilfsmassnahmen von Testaktivitäten umfasst.

Definitionen, die im Kodex erläutert sind, sind kursiv gedruckt. Zusätzlich, im Internationalen Standard für Tests spezifizierte Definitionen, sind unterstrichen.

2.0 Bestimmungen des Kodex

Die folgenden Artikel im Kodex betreffen direkt den Internationalen Standard für Tests:

Kodex-Artikel 2 Verletzungen der Anti-Doping-Vorschriften:

- 2.3 Die Ablehnung oder Nichtabgabe einer Probe ohne zwingenden Grund nach Inkennzeichnung, wie in den geltenden Anti-Doping-Vorschriften vorgeschrieben, oder anderweitige Umgehung der Probenentnahme.
- 2.4 Verletzung der geltenden Vorschriften hinsichtlich der Verfügbarkeit eines Sportlers für Tests ausserhalb eines Wettkampfes, inklusive das Versäumnis die erforderlichen Informationen über den Aufenthaltsort sowie eine plausible Begründung für das Verpassen eines Tests abzugeben.
- 2.5 Verfälschen oder der Versuch zur Verfälschung irgendeines Teiles der Doping-Kontrolle.
- 2.8 Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode von einem Sportler oder Beihilfe, Ermutigung, Assistenz, Begünstigung, Vertuschung oder irgendeine andere Form der Beteiligung oder Komplizenschaft im Zusammenhang mit der Verletzung oder versuchten Verletzung einer Anti-Doping-Vorschrift.

Kodex-Artikel 3 Doping-Nachweis:

- 3.2.2 Abweichungen vom Internationalen Standard für Tests, die keine negativen Auswirkungen auf den analytischen Befund haben und auch sonst nicht zu einer Verletzung der Anti-Doping-Regeln führen, machen die Resultate nicht ungültig. Falls ein Sportler nachweist, dass es während eines Tests zu Abweichungen vom Internationalen Standard gekommen ist, obliegt der Anti-Doping-Organisation die Beweislast dahingehend, dass entsprechende Abweichungen keinen ungünstigen Befund verursacht haben oder faktische Grundlage einer Verletzung der Anti-Doping-Regeln war.

Kodex-Artikel 5 Tests:

- 5.1 Planung der Testverteilung. Anti-Doping-Organisationen, die Tests durchführen, sind gehalten, die für den gleichen Pool von Sportlern geplanten Tests mit anderen Anti-Doping-Organisationen zu koordinieren. Das bedeutet:
 - 5.1.1 Eine wirksame Anzahl von Tests während und ausserhalb von Wettkämpfen ist zu planen und zu implementieren. Jeder internationale Verband hat für seine jeweilige Sportart einen registrierten Testpool zu schaffen, welcher Sportler der

internationalen Ebene umfasst; jede nationale Anti-Doping-Organisation hat einen nationalen registrierten Testpool zu erstellen, welcher die Sportler ihres Landes umfasst. Der Pool auf nationaler Ebene schliesst Sportler dieses Landes mit internationalem wie auch nationalem Leistungsniveau ein. Jeder internationale Verband und jede nationale Anti-Doping-Organisation sollen für ihre registrierten Test-Pools Doping-Tests während und ausserhalb von Wettkämpfen planen und vornehmen.

5.1.2 Unangekündigte Tests sollen Priorität erhalten.

5.1.3 Gezielte Tests sind durchzuführen.

5.2 **Test-Standards.** Anti-Doping-Organisationen, die Tests durchführen, sollen diese gemäss dem Internationalen Standard für Tests durchführen.

Kodex-Artikel 7 Handhabung der Resultate:

7.3 Weitergehende Überprüfung von ungünstigen Analyse-Befunden, wie von der Verbotsliste verlangt. Die Anti-Doping-Organisation oder eine von der Organisation eingerichtete andere Prüfungsstelle soll ausserdem jede Folgeermittlung, wie durch die Verbotsliste verlangt, vornehmen. Mit Abschluss einer solchen Folgeermittlung soll die Anti-Doping-Organisation unverzüglich den Sportler über die Resultate der Folgeermittlung in Kenntnis setzen und bekanntgeben, ob die Anti-Doping-Organisation eine Verletzung der Anti-Doping-Regeln geltend macht oder nicht.

Kodex-Artikel 10 Sanktionen für Individuen:

10.10 Wiederherstellungstest. Als Bedingung für die Wiedergewinnung der Berechtigung nach Ablauf einer befristeten Periode der Nichtberechtigung (Sperrung), muss ein Sportler sich jederzeit während der Phase der provisorischen Suspension oder Sperrung jeder zum Testen berechtigten Anti-Doping-Organisation zwecks Tests ausserhalb eines Wettkampfes verfügbar halten und, falls verlangt, gültige und korrekte Informationen über seinen Aufenthaltsort abgeben. Falls ein Sportler, während er als gesperrt gilt, sich vom Sport zurückzieht und aus dem Testpool für Tests ausserhalb von Wettkämpfen gestrichen wird, später wieder eingesetzt werden will, kann ihm Wiederherstellung nicht gewährt werden, bevor der Sportler nicht die entsprechende Anti-Doping-Organisation benachrichtigt hat. Darüber hinaus muss sich der Sportler wieder für ausserhalb von Wettkämpfen durchgeführte Tests bereithalten, und zwar für eine Zeitspanne, die der verbliebenen Dauer der Sperrung vor dem Rückzug vom Sport entspricht.

Kodex-Artikel 14 Vertraulichkeit und Berichterstattung:

14.3 Information über den Aufenthaltsort eines Sportlers. Sportler, die von ihrem internationalen Verband oder der nationalen Anti-Doping-Organisation für die Aufnahme in den Testpool für ausserhalb von Wettkämpfen durchgeführte Tests gekennzeichnet wurden, sind gehalten, genaue Information darüber abzuliefern, an welchem Ort sie sich gerade aufhalten. Die internationalen Verbände und nationalen Anti-Doping-Organisationen sollen die Kennzeichnung von Sportlern und die Beschaffung von Information über deren aktuelle Aufenthaltsorte koordinieren und der WADA einreichen.

Die WADA soll diese Information anderen Anti-Doping-Organisationen mit der Berechtigung, die Sportler zu testen (wie in Artikel 15 vorgesehen), zugänglich machen. Diese Information soll zu jeder Zeit streng vertraulich gehalten werden; sie soll ausschliesslich zum Zwecke der Planung, Koordination oder Durchführung von Tests genutzt und dann vernichtet werden, wenn sie nicht länger für diese Zwecke benötigt wird.

14.5 Clearingstelle für Informationen der Doping-Kontrolle. Die WADA agiert als zentrale Clearingstelle für Daten und Resultate von Doping-Tests für Sportler auf internationaler und nationaler Ebene, die von ihrer nationalen Anti-Doping-Organisation einem registrierten Testpool zugeteilt worden sind. Um die Koordination und Planung von Tests zu erleichtern und unnötige Doppel-Tests durch verschiedene Anti-Doping-Organisationen zu vermeiden, soll jede Anti-Doping-Organisation alle Tests dieser Sportler während und ausserhalb eines Wettkampfes der WADA-Clearingstelle so rasch wie möglich nach Durchführung solcher Tests melden. Die WADA soll diese Information Sportlern, deren nationalem Verband, dem Nationalen Olympischen Komitee oder dem Nationalen Paralympischen Komitee, nationalen Anti-Doping-Organisationen, internationalen Verbänden sowie dem Internationalen Olympischen Komitee oder dem Internationalen Paralympischen Komitee zugänglich machen. Einen Sportler betreffende private Informationen sollen von der WADA streng vertraulich gehalten werden. Die WADA ist gehalten, mindestens einmal im Jahr zusammenfassende statistische Daten zu veröffentlichen.

Kodex-Artikel 15 Klarstellung der Zuständigkeit für die Doping-Kontrolle:

15.1 Tests während eines Sportereignisses. Die Entnahme von Proben zur Doping-Kontrolle findet wie bisher sowohl an internationalen als auch an nationalen Sportereignissen statt. Es sollte jedoch nur eine einzelne Organisation für die Initiierung und Testleitung während einer Veranstaltung zuständig sein. An internationalen Sportereignissen sollte die Probenentnahme zur Doping-Kontrolle von derjenigen internationalen Organisation initiiert und geleitet werden, die die Regeln für das Ereignis festlegt (zum Beispiel das IOC für die Olympischen Spiele, der internationale Verband für eine Weltmeisterschaft, die PASO für die Pan-Amerikanischen Spiele). Sofern die internationale Organisation entscheidet, keine Tests an einem Ereignis vorzunehmen, kann die nationale Anti-Doping-Organisation

des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, in Koordination und mit der Einwilligung der internationalen Organisation oder der WADA Doping-Tests planen und durchführen. An nationalen Ereignissen obliegt die Initiative und Überwachung der Doping-Kontrolle und Probenentnahme der designierten nationalen Anti-Doping-Organisation des jeweiligen Landes.

15.2 Tests ausserhalb von Wettkämpfen. Der Beschluss zum Testen ausserhalb von Wettkämpfen und deren Überwachung ist Sache sowohl der internationalen als auch der nationalen Organisationen. Tests ausserhalb von Wettkämpfen können initiiert und geleitet werden durch: (a) die WADA; (b) das IOC oder IPC im Rahmen der Olympischen oder der Paralympischen Spiele; (c) die internationalen Sportverbände; (d) die nationale Anti-Doping-Organisation der Sportler oder (e) die nationale Anti-Doping-Organisation eines jeden Landes, in dem sich der Sportler aufhält. Tests ausserhalb von Wettkämpfen sollten im Interesse einer Maximierung der Wirksamkeit des kombinierten Testaufwands und zwecks Vermeidung unnötiger wiederholter Tests der einzelnen Sportlers durch die WADA koordiniert werden.

15.4 Gegenseitige Anerkennung. Vorbehaltlich des in Artikel 13 aufgeführten Einspruchsrechts sollen die Testergebnisse, die Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und die Resultate von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen irgendeines Signatars, die mit dem Kodex übereinstimmen und im Kompetenzbereich des Signatars liegen, von allen anderen Signataren anerkannt und respektiert werden. Signatare können gleiche Aktionen anderer Körperschaften, die nicht dem Kodex unterliegen, anerkennen, sofern die Vorschriften und Regeln dieser Körperschaften anderweitig mit denen des Kodex übereinstimmen.

3.0 Begriffe und Definitionen

3.1 Kodex-Definitionen

Anti-Doping-Organisation: Ein Signatar, der für die Aufstellung von Regeln, die Einsetzung, Umsetzung oder Durchsetzung jedes einzelnen Schrittes des Doping-Kontroll-Prozesses verantwortlich ist. Das beinhaltet beispielsweise das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee oder wichtige Wettkampforganisationen, die Doping-Tests während ihrer Veranstaltungen durchführen, die WADA, internationale Verbände sowie nationale Anti-Doping-Organisationen.

Ausserhalb eines Wettkampfes: Jede Doping-Kontrolle, die nicht während eines Wettkampfes stattfindet.

Doping-Kontrolle: Das Verfahren inklusive Planung von Tests, Entnahme von und Umgang mit den Proben, Laboranalyse, Verwaltung der Ergebnisse, Anhörungen und Einsprachen.

Ereignis. Eine Serie von Einzelwettkämpfen durchgeführt von einem regelbestimmenden Veranstalter (zum Beispiel Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Pan-Amerikanische Spiele).

Gezielte Tests. Selektion von Sportlern für die Tests, bei der spezifische Sportler oder Gruppen von Sportlern auf nicht-zufälliger Basis für die Tests zu einer bestimmten Zeit ausgewählt werden.

Internationales Ereignis. Ein Ereignis, an dem das Internationale Olympische Komitee, ein internationaler Verband, ein grosser Veranstalter, oder andere internationale Sport-Organisationen die Regeln des Ereignisses bestimmen oder die technischen Offiziellen des Ereignisses bestellen.

Internationaler Standard: Ein von der WADA angenommener Standard zur Untermauerung des Kodex. Das Einhalten eines internationalen Standards (im Gegensatz zu anderen alternativen Massstäben, Praktiken oder Verfahren) reicht aus, um ein Verfahren, das entsprechend dem Internationalen Standard gehandhabt wurde, als korrekt durchgeführt zu bewerten.

Kodex: Welt-Anti-Doping Kodex.

Konsequenzen von Verletzungen der Anti-Doping-Vorschriften. Die Verletzung einer Anti-Doping-Vorschrift durch einen Sportler oder eine andere Person kann verschiedene Folgen nach sich ziehen: (a) Disqualifikation bedeutet, dass die Resultate des Sportlers in einem bestimmten Wettkampf oder Ereignis ungültig sind, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen, wie Verlust von Medaillen, Punkten und Preisen; (b) Nichtzulassung bedeutet, dass der Sportler oder die Person für eine bestimmte Zeit gesperrt ist für die Teilnahme an allen Wettkämpfen oder Wohltätigkeitsveranstaltungen, wie in Artikel 10.9 ausgeführt; (c) Provisorische Suspendierung bedeutet, der Sportler oder die andere Person temporär bis zur definitiven Entscheidung eines Anhörungsverfahrens, durchgeführt nach Artikel 8 (Recht auf faire Anhörung), von der Teilnahme an jedem Wettkampf gesperrt ist,

Minderjähriger. Eine natürliche Person, die noch nicht das Volljährigkeitsalter erreicht hat, das in ihrem Aufenthaltsland rechtsgültig ist.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Das/die von einem Land bestimmte(n) Einrichtung(en) mit der primären Befugnis und Verantwortlichkeit für die Annahme und

Implementierung von Anti-Doping-Vorschriften und Regeln, sowie mit dem Recht zur Probenentnahme, zum Management der Testresultate, zur Durchführung von Anhörungen, und zwar auf nationaler Ebene.

Nationales Olympisches Komitee. Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte (nationale) Organisation. Der Begriff "Nationales Olympisches Komitee" umfasst ausserdem in den Ländern, in denen der nationale Sportverband die üblichen Verantwortlichkeiten eines Nationalen Olympischen Komitees im Bereich der Doping-Kontrolle wahrnimmt, auch den nationalen Sportverband.

Nichtzulassung/Sperrung. Siehe unter Konsequenzen von Verletzungen der Anti-Doping-Vorschriften.

Ohne vorherige Ankündigung. Eine Doping-Kontrolle, die ohne Vorwarnung des Sportlers stattfindet, und bei welcher der Sportler vom Moment der Benachrichtigung bis zur Versorgung der Probe ständig beaufsichtigt wird.

Probe. Jedes biologische Material, das zum Zweck der Doping-Kontrolle gesammelt wird.

Registrierter Testpool: Pool von Topsportlern, separat erstellt von jedem internationalen Verband und jeder nationalen Anti-Doping-Organisation. Diese Sportler sind im Rahmen der Testverteilungs-Planung internationaler Verbände und Organisationen Doping-Tests während und ausserhalb von Wettkämpfen unterworfen.

Signature: Einrichtungen, die den Kodex unterzeichnen und sich mit der Einhaltung des Kodex einverstanden erklären; dazu zählen das Internationale Olympische Komitee, internationale Sportverbände, das Internationale Paralympische Komitee, nationale olympische Komitees, nationale paralympische Komitees, grosse Sport-Veranstalter, nationale Anti-Doping-Organisationen und die WADA.

Sportler: Im Hinblick auf die Doping-Kontrolle jede Person, die an internationalen Sportereignissen (wie vom jeweiligen internationalen Verband definiert) teilnimmt, sowie jede weitere Person, die an Sportereignissen mit niedrigerem Niveau teilnimmt, sofern durch die eigene nationale Anti-Doping-Organisation benannt. Zum Zweck der Anti-Doping-Information und Aufklärung jede Person, die unter dem Schirm irgendeines Signatars, einer Regierung oder anderen Organisation, die den Kodex anerkennt, Sport betreibt.

Sportler der internationalen Ebene: Sportler, die von einem oder mehreren internationalen Verbänden als dem registrierten Testpool eines internationalen Verbandes angehörend bezeichnet sind.

Tests: Die Schritte des Doping-Kontrollverfahrens, die die Testplanung umfassen, die Probenentnahme, die Aufbereitung der Proben und den Transport der Proben zum Laboratorium.

Unabhängiges Beobachter-Programm. Eine Gruppe von Beobachtern unter der Supervision der WADA, die den Doping-Kontrollvorgang an einem bestimmten Ereignis beobachtet und über diese Beobachtungen berichtet. Sofern die WADA an diesem Ereignis Doping-Kontrollen während eines Wettkampfes durchführt, sollen die Beobachter der Supervision einer unabhängigen Organisation unterstehen.

Ungünstiger (positiver) Analyse-Befund. Bericht eines Labors oder einer anderen Test-Institution, der die Anwesenheit einer verbotenen Substanz oder ihres Metaboliten oder Markers (inklusive erhöhte Konzentrationen endogener Substanzen) identifiziert oder den Beweis für die Anwendung einer verbotenen Methode enthält.

Verbotsliste: Liste der verbotenen Substanzen und der verbotenen Verfahren/Methoden.

WADA: Welt-Anti-Doping Agentur.

Während des Wettkampfes: Zum Zwecke der Unterscheidung zwischen "während des Wettkampfes" und "ausserhalb des Wettkampfes". Sofern nicht anderweitig in den Regeln eines internationalen Verbandes oder einer wichtigen Anti-Doping-Organisation verankert, ist ein Test während des Wettkampfes ein solcher, wo der Sportler für den Test im Zusammenhang mit einem bestimmten Wettbewerb ausgewählt wird.

Wettkampf: Ein einzelnes Rennen, Kampf, Spiel oder einmaliger sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel die Endausscheidung im olympischen 100-Meter-Lauf. Für Publikumsrennen oder andere Sportwettkämpfe, in denen Preise auf täglicher oder anderer Interim-Basis vergeben werden, wird, wie im Reglement des betreffenden internationalen Verbandes vorgesehen, zwischen "Wettkampf" und "Ereignis" unterschieden.

3.2 Definitionen des Internationalen Standards für Tests

Aufsichtsperson. Ein von einer ADO geschulter und autorisierter Offizieller für die Ausführung besonderer Aufgaben, wie Benachrichtigung eines für die Probenentnahme ausgewählten Sportlers, Begleitung und Observierung des Sportlers bis zur Registrierung in der Doping-Kontrollstation, und/oder Bezeugen und Beglaubigen der Probenbeschaffung, sofern dafür qualifiziert.

Ausrüstung zur Probenentnahme: Behälter oder Gegenstände für die direkte Entnahme oder Aufbewahrung der Proben eines Sportlers zu jeder Zeit während des Vorgangs der Probenentnahme. Die Ausrüstung soll im Minimum umfassen:

Für die Entnahme von Urinproben:

- Urin-Sammelgefäße zum direkten Urin-Auffang bei der Abgabe durch den Sportler;
- Versiegelbare und fälschungssichere Flaschen und Verschlüsse zur Sicherung der Urinprobe;

Für die Entnahme von Blutproben:

- Kanülen für die Entnahme der Blutprobe;
- Röhrchen mit versiegelbarer und fälschungssicherer Vorrichtung für die Aufbewahrung der Blutprobe.

Doping-Kontroll-Offizier (DCO): Ein Offizieller, der von der ADO geschult und autorisiert wurde, mit zugewiesener Verantwortung für das Management eines Probenentnahme-Termins vor Ort.

Doping-Kontrollstation: Der Ort, an dem die Probenentnahme vorgenommen wird.

Gewichtung: Methode zur Selektion von Sportlern nach den Kriterien des Bedeutungsranges. Die Gewichtung basiert auf dem potentiellen Doping-Risiko und möglichen Doping-Mustern.

Nichtbefolgung: Begriff zur Beschreibung von Verletzungen der Anti-Doping-Vorschriften in Kodex-Artikeln 2.3, 2.4, 2.5 und 2.8.

Offizieller für die Blutentnahme: Ein Offizieller, der qualifiziert ist und von der ADO (Anti-Doping Organisation) für die Entnahme von Blutproben bei Sportlern autorisiert wurde.

Personal für Probenentnahme: Bezeichnung der von der ADO autorisierten qualifizierten Offiziellen, die während eines Probenentnahme-Termins assistieren oder Aufgaben durchführen.

Probenentnahme-Termin : Alle aufeinanderfolgenden Aktivitäten, die einen Sportler direkt in den Vorgang involvieren, angefangen bei der Benachrichtigung bis hin zum Verlassen der Doping-Kontrollstation nach Abgabe seiner/ihrer Probe(n).

Sorgfaltskette. Die Reihenfolge von Individuen oder Organisationen, die die Verantwortung für die Proben vom Zeitpunkt der Entnahme bis hin zum Erhalt für die Analyse haben.

TEIL II: TEST-STANDARDS

4.0 Planung

4.1 Ziel

Ziel ist es, eine effiziente Verteilung der Tests an Sportlern zu planen und zu vollziehen.

4.2 Allgemeines

Die Planung beginnt mit der Einführung von Kriterien für Sportler, die in einen registrierten Testpool aufzunehmen sind, und endet mit der Auswahl von Sportlern für eine Probenentnahme.

Die Hauptaktivitäten bestehen in Sammlung von Information, Risikoevaluierung sowie Entwicklung, Überwachung, Evaluation und Modifikation des Testverteilungsplans.

4.3 Voraussetzungen für die Einrichtung eines registrierten Testpools

4.3.1 Die Anti-Doping-Organisation (ADO) definiert und dokumentiert die Kriterien für die in registrierte Testpools aufzunehmenden Sportler. Diese umfassen im Minimum:

- Für internationale Verbände:
Sportler, die an hochrangigen internationalen Wettkämpfen teilnehmen.
- Für nationale Anti-Doping-Organisationen:
Sportler, die Mitglieder eines nationalen Teams für die Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen und von ihren nationalen Verbänden anerkannt sind.

Die Kriterien werden wenigstens jährlich überprüft und, falls erforderlich, aktualisiert.

4.3.2 Die ADO nimmt diejenigen Sportler innerhalb ihrer Befugnis in den registrierten Testpool auf, die eine Sperrphase absolvieren oder provisorisch infolge Verletzung von Anti-Doping-Regeln suspendiert sind.

4.3.3 Der registrierte Testpool wird ständig überprüft und aktualisiert, um allfällige Veränderungen im Wettkampf-Niveau von Sportlern zu erfassen und zu garantieren, dass erforderliche Neuaufnahmen und Entlassungen aus dem Pool stattfinden.

4.4 Voraussetzungen für die Informations-Beschaffung zum Aufenthaltsort von Sportlern zum Ziel der Testung ausserhalb von Wettkämpfen

- 4.4.1 Die ADO soll ein Verfahren oder eine Methode einrichten für:
- a) Beschaffung, Aufbewahrung und Überwachung ausreichender Angaben zum Aufenthaltsort, um zu gewährleisten, dass bei allen in einem registrierten Testpool eingeschlossenen Sportlern eine Probenentnahme wie geplant und ohne Vorankündigung durchgeführt werden kann, sowie
 - b) für den Fall, dass Sportler keine genaue und rechtzeitige Information über ihren Aufenthaltsort abliefern, angemessene Massnahmen ergriffen werden können, damit stets die entsprechende aktuelle und vollständige Information vorhanden ist.

- 4.4.2 Im Minimum sind die folgenden Angaben zum Aufenthaltsort von Sportlern zu beschaffen:

- a) Name
- b) Sportart/Disziplin
- c) Heimatadresse
- d) Kontaktnummern (Telefon)
- e) Trainingszeiten und -Orte
- f) Training-Camps
- g) Reisepläne
- h) Wettkampf-Termine
- i) Behinderung (falls gegeben), ergänzt durch Angaben in bezug auf erforderliche Benachrichtigung von Drittpersonen.

4.5 Voraussetzungen für die Planung der Testverteilung

- 4.5.1 Die ADO sollte im Minimum die potentielle Doping-Gefahr und mögliche Doping-Muster für jede Sportart oder Disziplin abschätzen, und zwar basierend auf:

- a) Körperlichen Anforderungen des Sportes und möglichen formsteigernden Effekt des Dopings;
- b) verfügbaren Statistiken von Doping-Analysen;
- c) verfügbaren Forschungsinformationen zu Doping-Trends;
- d) Trainingsperioden und Wettkampfsaison.

- 4.5.2 Die ADO soll einen Verteilungsplan, basierend auf den Informationen aus 4.5.1, der Anzahl der in einen registrierten Testpool eingeschlossenen Sportler pro Sportart/Disziplin sowie unter Berücksichtigung der Resultate früherer Testverteil-Planungszyklen ausarbeiten und dokumentieren.

- 4.5.3 Die ADO soll die Anzahl der Probenentnahmen nach dem Probentyp auf alle Sportarten/Disziplinen aufteilen, inklusive der Testvarianten ohne Vorwarnung, ausserhalb von Wettkämpfen, während eines Wettkampfes, Blut- und Urinprobe, um die erforderliche wirksame Abschreckung zu erzielen.

4.5.4 Sie ADO soll ein System etablieren, nach dem der Testverteilungsplan regelmässig überprüft und, falls nötig, aktualisiert wird, um neue Informationen einfließen zu lassen sowie Probenentnahmen bei den in einen registrierten Testpool eingeschlossenen Sportlern durch eine andere ADO zu berücksichtigen.

4.5.5 Die ADO ist gehalten, ein Verfahren für die Verarbeitung der Informationsdaten der Verteilplanung zu entwickeln. Diese Daten sollen dazu genutzt werden, über eventuell notwendige Modifikationen des Planes zu entscheiden. Im Minimum sollen die Daten Auskunft geben über:

Für jeden Test:

- a) Sportart/Disziplin;
- b) Das vom Sportler repräsentierte Land (falls anwendbar);
- c) Art der Probenentnahme (ohne Vorwarnung, ausserhalb des Wettkampfes, während des Wettkampfes, angekündigte Probe);
- d) Datum der Probenentnahme;
- e) Land, in dem die Probenentnahme stattfand.

Zusätzlich für jeden positiven analytischen Befund:

- a) Datum der Probenentnahme und Analyse;
- b) Klasse der gefundenen Substanz(en);
- c) Entdeckte Substanz(en)
- d) Konsequenz der Verletzung der Anti-Doping-Regeln (falls gegeben).

4.5.6 Die ADO muss sicherstellen, dass Betreuer des Sportlers nicht in die Planung des Testverteilung für ihre Sportler involviert sind.

4.5.7 Werden Tests für internationale Ereignisse geplant und durchgeführt, und wenn der entsprechende internationale Verband über kein diesem Standard genügendes Doping-Kontroll-Programm verfügt, sollte die nationale Anti-Doping-Organisation vorzugsweise mit der Probenentnahme beauftragt werden.

4.6 Voraussetzungen für die Selektion von Sportlern

4.6.1 In Übereinstimmung mit der für jede Sportart/Disziplin im Verteilplan vorgesehene Anzahl an Probenentnahmen soll die ADO die Sportler für die Probenentnahme unter Anwendung des "gezielten Testens" auswählen, das heisst, sowohl gewichtet wie auch nach Zufallsprinzip.

4.6.2 Sportler für gezielte Tests sollten von der ADO unter Berücksichtigung zumindest folgender Informationen in Betracht gezogen werden:

- a) Verletzung;
- b) Absage oder Abwesenheit vom erwarteten Wettkampf;
- c) Beabsichtigter Rückzug oder Beendigung eines Rückzugs;
- d) Verhalten, das auf Doping schliessen lässt;
- e) Plötzliche deutliche Leistungssteigerungen;
- f) Änderungen der Angaben zum Aufenthaltsort eines Sportlers können einen potentiellen Anstieg des Doping-Risikos anzeigen, inklusive Umzug in eine abgelegene Gegend;
- g) Geschichte der sportlichen Leistung des Sportlers;
- h) Details vergangener Doping-Kontrollen;
- i) Wiedereinsetzung eines Sportlers nach einer Sperrzeit;
- j) Zuverlässige Information von Dritten.

4.6.3 Eine ADO kann auch Sportler für die Probenentnahme auswählen, die nicht einem registrierten Testpool, definiert nach 4.3.1 und 4.3.2, angehören.

4.6.4 Wo die ADO einen Doping-Kontroll-Offizier (DCO) mit der Auswahl der Sportler für eine Probenentnahme autorisiert, soll die ADO den DCO mit den Auswahlkriterien in Übereinstimmung mit dem Testverteilungs-Plan vertraut machen.

4.6.5 Im Anschluss an die Auswahl der Sportler für die Probenentnahme und vor Benachrichtigung des Sportlers sollen ADO und/oder DCO gewährleisten, dass die Entscheidung zur Selektion nur den Personen bekanntgegeben wird, die davon Kenntnis haben müssen, um den Sportler zu benachrichtigen und nach dem Muster "ohne Vorwarnung" zu testen.

5.0 Benachrichtigung von Sportlern

5.1 Ziel

Sicherstellen, dass der ausgewählte Sportler benachrichtigt wird, seine Rechte gewahrt bleiben, keine Gelegenheit zur Manipulation der Probe besteht und die Benachrichtigung dokumentiert ist.

5.2 Allgemeines

Der Vorgang der Benachrichtigung eines Sportlers setzt ein, wenn die ADO die Benachrichtigung des ausgewählten Sportlers initiiert, und er endet mit dem Eintreffen des Sportlers in der Doping-Kontrollstation, oder wenn eine mögliche Weigerung des Sportlers der ADO zur Kenntnis gegeben ist.

Die Hauptaktivitäten umfassen:

- a) Bestellung von DCOs, Begleitern/Aufsichtspersonen und anderem mit der Probenentnahme beauftragtem Personal;
- b) Ausfindigmachen des Sportlers und Bestätigen seiner/ihrer Identität;
- c) Information des Sportlers, dass er/sie für eine Probenabgabe ausgewählt worden ist und Erklärung seiner/ihrer Rechte und Pflichten;
- d) Bei Probenentnahme ohne Vorwarnung ständige Beaufsichtigung des Sportlers vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis hin zur Ankunft in der vorgesehenen Doping-Kontrollstation;
- e) Dokumentation der Benachrichtigung.

5.3 Voraussetzungen im Vorfeld einer Benachrichtigung von Sportlern

5.3.1 Wann immer möglich sollte eine Probenentnahme ausserhalb von Wettkämpfen nach der Methode "ohne Vorwarnung" erfolgen.

5.3.2 Zur Durchführung von oder Assistenz an Probenentnahme-Terminen, sollte die ADO autorisiertes Personal verpflichten, das für die ihnen zugewiesenen Aufgaben geschult wurde; die Betreffenden dürfen keinerlei Interessenskonflikte in Bezug auf das Resultat einer Probenentnahme haben und nicht minderjährig sein.

5.3.3 Das für die Probenentnahme zuständige Personal muss offiziell gekennzeichnet sein und durch die ADO kontrolliert werden. Minimales Erfordernis für die Identifizierung ist ein offizieller Ausweis oder ein offizielles Dokument mit dem Namen der ADO, die die Autorisierung erteilt hat. Für DCOs wird eine zusätzliche Kennzeichnung in Form von Namensnennung, Foto und Gültigkeitsdauer bzw. Ablaufdatum des Ausweises/Dokuments verlangt. Für die mit der Blutentnahme beauftragten Offiziellen wird zusätzlich ein professioneller diesbezüglicher Schulungsnachweis verlangt.

5.3.4 Die ADO ist gehalten, Kriterien für den Identitätsnachweis eines für eine Doping-Probe ausgewählten Sportlers zu entwickeln. Damit soll sichergestellt werden, dass der ausgewählte Sportler auch derjenige ist, der benachrichtigt wurde.

5.3.5 ADO, DCO oder die Aufsichtsperson sollen, je nachdem, den Aufenthaltsort des selektierten Sportlers ausfindig machen sowie die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung planen. In diesem Zusammenhang gilt es, die spezifischen Umstände der Sportart und des Wettkampfes sowie die in Frage kommende Situation zu berücksichtigen.

5.3.6 Für Probenentnahme ausserhalb eines Wettkampfes soll die ADO Kriterien ausarbeiten um sicherzustellen, dass angemessene Anstrengungen unternommen werden, Sportler über ihre Selektion zur Probenentnahme zu unterrichten.

5.3.7 Angemessene Anstrengungen müssen von der ADO definiert werden. Sie sollen im Minimum alternative Tageszeiten und alternative Orte über eine bestimmte Zeitdauer vom Zeitpunkt der initialen Benachrichtigung in Betracht ziehen.

5.3.8 Die ADO soll ein Verfahren zur Aufzeichnung von Benachrichtigungsversuchen von Sportlern und deren Ausgang etablieren.

5.3.9 Der Sportler soll als erster davon benachrichtigt werden, dass er/sie für eine Probenentnahme ausgewählt worden ist, ausser wenn Erstkontakt mit einer Drittperson verlangt wird (wie in 5.3.10 spezifiziert).

5.3.10 ADO, DCO oder Aufsichtsperson sollen, je nachdem, prüfen, ob die Benachrichtigung einer Drittperson vor der Benachrichtigung des Sportlers verlangt wird. Und zwar dann, wenn der Sportler minderjährig ist, wenn die Behinderung des Sportlers es erfordert (siehe Anhang B – Modifikationen für Sportler mit Behinderungen), oder in Situationen, in denen ein Übersetzer für die Benachrichtigung hinzugezogen werden muss.

5.3.11 Falls ein Sportler trotz der unter 4.4.2 beschriebenen und gemäss 5.3.8 dokumentierten Versuche nicht kontaktiert werden kann, sollten DCO oder ADO Anhang A anwenden – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens.

5.3.12 Ausser in Fällen, in denen eine unerwartete Situation die Ankündigung der Probenentnahme erfordert, sollte die ADO eine unangekündigte Probenentnahme nicht neu ansetzen oder abändern. Jede solche Entscheidung muss aufgezeichnet werden.

5.3.13 Benachrichtigung eines Sportlers für eine angekündigte Probenentnahme bedeutet, es muss unbedingt sichergestellt sein, dass der Sportler die Benachrichtigung erhalten hat.

5.4 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von Sportlern

5.4.1 Nachdem der initiale Kontakt hergestellt wurde, soll ADO, DCO oder Aufsichtsperson, je nach Gegebenheit, sicherstellen, dass der Sportler und/oder eine Drittperson, sofern gemäss 5.3.10 erforderlich, über folgendes informiert ist:

- a) Die Tatsache, dass der Sportler sich einer Probenentnahme unterziehen muss.
- b) Die Behörde, unter deren Aufsicht die Probenentnahme stattfindet.
- c) Den Typus der Probenentnahme und die Bedingungen, denen im Vorfeld der Entnahme Folge geleistet werden muss.
- d) Die Rechte des Sportlers, inklusive des Rechts auf:
 - i. einen Repräsentanten und, falls nötig, einen Dolmetscher;

- ii. zusätzliche Information über den Prozess der Probenentnahme;
 - iii. Anspruch auf Ersuchen um späteres Erscheinen in der Doping-Kontrollstation bei gutem Grund und
 - iv. Recht auf Ersuchen um Modifikation gemäss Anhang B – Modifikationen für Sportler mit Behinderungen.
- e) Die Pflichten des Sportlers, inklusive des Erfordernisses,
- i. sich jederzeit vom ersten Moment der direkten Benachrichtigung durch DCO/Aufsichtsperson bis zum vollendeten Probenentnahmevergange innerhalb der Sichtweite von DCO/ Aufsichtsperson aufzuhalten;
 - ii. sich gemäss 5.3.4 auszuweisen und
 - iii. den Vorschriften des Probenentnahmeverganges Folge zu leisten beziehungsweise den möglichen Konsequenzen eines Fehlverhaltens;
 - iv. so rasch wie möglich, innerhalb von 60 Minuten nach Benachrichtigung über eine unangekündigte Probenentnahme bei der Doping-Kontrollstation zu erscheinen, falls nicht gute Gründe für eine Verspätung gegeben sind.
- f) Den Ort der Doping-Kontrollstation.

5.4.2 Sobald die direkte Benachrichtigung erfolgt ist, sollte DCO/Aufsichtsperson:

- a) den Sportler von diesem Zeitpunkt bis zum Verlassen der Doping-Kontrollstation nach seiner/ihrer Probenabgabe unter ständiger Beobachtung halten.
- b) sich dem Sportler gegenüber mit ihrem offiziellen ADO-Ausweis oder Dokument ausweisen.
- c) die Identität des Sportlers bestätigen gemäss den in 5.3.4 genannten Kriterien. Jedes Scheitern eines Identitätsnachweises muss dokumentiert werden. In solchen Fällen soll der für die Probenentnahme verantwortliche DCO entscheiden, ob eine Meldung des Vorgangs nach Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens – angebracht ist.

5.4.3 Aufsichtsperson/DCO sollen dann den Sportler ein entsprechendes Formular unterschreiben lassen, in dem die Benachrichtigung bestätigt und akzeptiert wird. Weigert sich der Sportler zu unterschreiben, dass er/sie benachrichtigt wurde oder entzieht er/sie sich der Benachrichtigung, muss die Aufsichtsperson/der DCO den Sportler soweit möglich über die Folgen eines solchen Fehlverhaltens informieren. Darüber hinaus muss die Aufsichtsperson (sofern nicht der DCO) dem DCO unverzüglich die wichtigen Fakten berichten. Wenn möglich sollte der DCO versuchen eine Doping-Probe zu gewinnen. Der DCO soll die Fakten dokumentieren und die ADO über die Umstände in Kenntnis setzen.

DCO und ADO sind gehalten sich an die in Anhang A beschriebenen Schritte – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens – zu halten.

5.4.4 DCO/Aufsichtsperson sollen jeden begründeten Antrag eines Sportlers zur Verschiebung erwägen, innerhalb von 60 Minuten nach Kenntnisnahme melden und in Übereinstimmung mit Artikel 5.4.5 und 5.4.6 gewähren oder ablehnen. Der DCO soll die Gründe für eine allfällige Verschiebung dokumentieren für den Fall weiterer Untersuchung durch die ADO. Die erste Urinprobe soll im Anschluss an die Benachrichtigung entnommen werden.

5.4.5 Ein DCO kann dem Antrag eines Sportlers auf Verschiebung des Erscheinens in der Doping-Kontrollstation innerhalb von 60 Minuten oder sobald der Sportler in der Doping-Kontrollstation ankommt und diese wieder verlassen will, stattgeben, wenn eine ständige Beaufsichtigung des Sportlers während der Verzögerung gewährleistet ist und der Antrag mit folgenden Aktivitäten begründet wird:

- a) Teilnahme an Siegerehrung,
- b) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien,
- c) Teilnahme an weiteren Wettbewerben,
- d) Auslaufen/Ausruhen,
- e) nötige medizinische Behandlung,
- f) Auffinden eines Repräsentanten und/oder Übersetzers.

Der DCO soll die Gründe für die Verzögerung des Erscheinens in der Doping-Kontrollstation und/oder die Gründe für das Verlassen der Doping-Kontrollstation bei Ankunft dokumentieren, für den Fall, dass eine weitere Ermittlung durch die ADO nötig wird.

5.4.6 Ein DCO kann den Antrag auf Verschiebung zurückweisen, falls es nicht möglich ist, den Sportler ständig zu beaufsichtigen.

5.4.7 Wenn ein über die bevorstehende Probenentnahme benachrichtigter Sportler nicht in der Doping-Kontrollstation zur vorgegebenen Zeit erscheint, soll der DCO selber darüber entscheiden, ob ein Versuch zur Kontaktierung des Sportlers unternommen werden soll. Im Minimum hat der DCO 30 Minuten nach dem Termin abzuwarten, bevor er die Station verlässt. Ist der Sportler bis dahin nicht erschienen, soll der DCO den in Anhang A festgehaltenen Vorschriften folgen – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens.

5.4.8 Erscheint der Sportler in der Doping-Kontrollstation mit Verspätung, jedoch bevor der DCO die Station verlässt, soll der DCO selber darüber entscheiden, ob ein Verfahren wegen möglichem Fehlverhalten angestrengt werden soll. Wann immer möglich sollte der

DCO die Probenentnahme durchführen und alle Einzelheiten der Verspätung des Sportlers in der Doping-Kontrollstation schriftlich festhalten.

5.4.9 Sollte das Probenentnahme-Personal während der Beaufsichtigung des Sportlers irgendwelche Auffälligkeiten beobachten, die potentiell den Test beeinträchtigen, sollen diese Umstände gemeldet und vom DCO dokumentiert werden. Falls es dem DCO angemessen erscheint, sollte dieser gemäss den Vorschriften in Anhang A zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens aktiv werden.

6.0 Vorbereitung einer Probenentnahme

6.1 Ziel

Die Vorbereitung des Probenentnahme-Termins, um zu gewährleisten, dass der Termin erfolgreich durchgeführt werden kann.

6.2 Allgemeines

Die Vorbereitung eines Probenentnahme-Termins beginnt mit dem Aufbau eines Verfahrens zur Gewinnung der für eine erfolgreiche Durchführung des Termins ausschlaggebenden Information und endet mit der Bestätigung, dass die Ausrüstung für die Probenentnahme den spezifischen Anforderungen entspricht.

Die Hauptaktivitäten bestehen in:

- a) Aufbau eines Verfahrens zur Sammlung von den Probenentnahme-Termin betreffenden Details.
- b) Entwicklung von Kriterien bezüglich der Autorisierung der während des Probenentnahme-Termins anwesenden Personen.
- c) Gewährleistung der in 6.3.2 beschriebenen minimalen Anforderungen an die Doping-Kontrollstation.
- d) Gewährleistung der in 6.3.4 beschriebenen minimalen Anforderungen an die von der ADO eingesetzten Ausrüstung zur Probenentnahme.

6.3 Voraussetzungen für die Vorbereitung des Probenentnahme-Termins

6.3.1 Die ADO soll ein Verfahren entwickeln, nach dem alle für die erfolgreiche Durchführung eines Probenentnahme-Termins erforderlichen Informationen gewonnen werden können, inklusive Angaben zu speziellen Anforderungen, um den Bedürfnissen von behinderten Sportlern gerecht zu werden, wie in Anhang B – Modifikationen für Sportler mit Behinderungen – aufgeführt.

6.3.2 Der DCO soll eine Doping-Kontrollstation benutzen, welche – im Minimum – die Privatsphäre des Sportlers schützt und als Doping-Kontrollstation nur für den Zweck der Probenentnahme genutzt wird. Der DCO ist gehalten, alle signifikanten Abweichungen von dieser Voraussetzung zu melden.

6.3.3 Die ADO soll Kriterien entwickeln für die Autorisierung von Personen, die zusätzlich zu den mit der Probenentnahme Beauftragten während eines Probenentnahme-Termins anwesend sein dürfen. Diese Kriterien sollen im Minimum umfassen:

- a) Das Anrecht des Sportlers auf Begleitung durch einen Repräsentanten und/oder Übersetzer während des Probenentnahme-Termins, ausser bei Abgabe einer Urinprobe durch den Sportler.
- b) Das Anrecht eines minderjährigen Sportlers und die Berechtigung des bezeugenden DCO/der Aufsichtsperson zur Beobachtung der Aufsichtsperson durch einen Repräsentanten bei Abgabe der Urinprobe durch den minderjährigen Sportler, jedoch ohne dass der Repräsentant die Urinabgabe direkt beobachtet, ausser dieses wird vom minderjährigen Sportler gewünscht.
- c) Das Anrecht eines behinderten Sportlers auf Begleitung durch einen Repräsentanten, wie in Anhang B vorgesehen – Modifikationen für Sportler mit Behinderungen.
- d) Einen unabhängigen Beobachter der WADA, falls durch ein entsprechendes Programm (Unabhängiges Beobachter Programm) vorgesehen. Der unabhängige WADA-Beobachter soll die Urinabgabe nicht direkt beobachten.

6.3.4 Der DCO soll nur solche Ausrüstungen und Materialien zur Probenentnahme verwenden, die im Minimum den folgenden Kriterien genügen:

- a) Flaschen, Behälter, Röhrchen oder andere Gegenstände zur Versiegelung der Probe eines Sportlers mit eindeutigen Nummerierungssystem.
- b) Fälschungssicheres Versiegelungssystem.
- c) Versicherung, dass Identifizierung des Sportlers aufgrund der Materialien an sich nicht möglich ist.
- d) Versicherung, dass alle Materialien sauber und bis zur Benutzung durch den Sportler versiegelt sind.

7.0 Durchführung des Probenentnahme-Termins

7.1 Ziel

Durchführung des Termins der Probenentnahme in einer Art und Weise, die die Integrität, die Sicherheit und Kennzeichnung der Proben garantiert sowie die Privatsphäre des Sportlers respektiert.

7.2 Allgemeines

Der Probenentnahme-Termin beginnt mit der Bestimmung der Gesamtverantwortung für die Durchführung des Probenentnahme-Termins und endet mit Abschluss der vollständigen Dokumentation der Probensammlung.

Die Hauptaktivitäten beinhalten:

- a) Vorbereitung der Entnahme von Proben,
- b) Probenentnahme,
- c) Dokumentation der Probensammlung.

7.3 Voraussetzungen im Vorfeld der Probensammlung

7.3.1 Die ADO ist gesamthaft für die Durchführung des Probenentnahme-Termins verantwortlich, wobei bestimmte Aufgaben an den DCO delegiert werden.

7.3.2 Der DCO stellt sicher, dass der Sportler über seine Rechte und Pflichten, spezifiziert in 5.4.1, informiert ist.

7.3.3 Der DCO bietet dem Sportler die Gelegenheit, seinen Flüssigkeitshaushalt auszugleichen.

7.3.4 Der Sportler darf die Doping-Kontrollstation nur unter ständiger Beobachtung durch DCO/Aufsichtsperson und mit der Genehmigung des DCO verlassen. Der DCO soll jede plausible Anfrage des Sportlers zum Verlassen der Doping-Kontrollstation bis zur Probenabgabe gemäss 5.4.5 und 5.4.6 prüfen.

7.3.5 Falls der DCO dem Sportler die Erlaubnis erteilt, die Doping-Kontrollstation zu verlassen, muss der DCO mit dem Sportler Übereinstimmung erzielen über:

- a) den Zweck des Verlassens der Doping-Kontrollstation sowie
- b) den Zeitpunkt der Rückkehr des Sportlers (oder Rückkehr nach Beendigung einer zugelassenen Tätigkeit).

Der DCO soll diese Information ebenso wie die aktuelle Uhrzeit bei Verlassen der und Rückkehr zur Doping-Kontrollstation dokumentieren.

7.4 Voraussetzungen der Probenentnahme

7.4.1 Der DCO sammelt die Probe des Sportlers gemäss folgendem Protokoll für die Entnahme einer bestimmten Probenart:

- a) Anhang C: Entnahme von Urinproben
- b) Anhang D: Entnahme von Blutproben

7.4.2 Jedes Verhalten eines Sportlers und/oder einer mit dem Sportler assoziierten Person sowie jedes ungewöhnliche Ereignis, das die Probenentnahme potentiell beeinträchtigt, muss aufgezeichnet werden. Sofern angemessen, soll ADO und/oder DCO Anhang A zur Anwendung bringen – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens.

7.4.3 Im Falle irgendwelcher Zweifel in bezug auf die Herkunft oder Echtheit einer Probe, ist der Sportler aufzufordern, eine zusätzliche Probe abzugeben. Weigert sich der Sportler, eine zusätzliche Probe abzugeben, soll der DCO Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens – zur Anwendung bringen.

7.4.4 Der DCO muss dem Sportler Gelegenheit geben, dessen Bedenken hinsichtlich des Termins und seiner Durchführung zu dokumentieren.

7.4.5 Im Zuge der Durchführung eines Probenentnahme-Termins sind im Minimum die folgenden Informationen aufzuzeichnen:

- a) Datum, Uhrzeit und Art der Benachrichtigung (ohne Vorwarnung, mit Vorwarnung, während des Wettkampfes, ausserhalb von Wettkämpfen).
- b) Datum und Uhrzeit der Abgabe der Probe.
- c) Name des Sportlers.
- d) Geburtsdatum des Sportlers.
- e) Geschlecht des Sportlers.
- f) Wohnanschrift des Sportlers und Telefonnummer.
- g) Sportart/Disziplin des Sportlers.
- h) Code-Nummer der Probe.
- i) Name und Unterschrift der Aufsichtsperson, die die Urinabgabe überwacht hat.
- j) Name und Unterschrift des für die Blutentnahme zuständigen Offiziellen, der die Blutentnahme vorgenommen hat.
- k) Notwendige Laborangaben auf der Probe.
- l) Eingenommene Medikamente und Ergänzungsmittel (Supplemente) sowie Angaben zu kürzlich erfolgter Bluttransfusion, falls zutreffend, innerhalb des vom Labor angegebenen Zeitrahmens, gemäss Angaben des Sportlers.
- m) Jede Unregelmässigkeit während des Vorgangs.
- n) Kommentare und Bedenken des Sportlers, die Durchführung des Termins betreffend, soweit geäussert.
- o) Name und Unterschrift des Sportlers.

- p) Name und Unterschrift des Repräsentanten des Sportlers, falls erforderlich.
- q) Name und Unterschrift des DCO.

7.4.6 Sportler und DCO sollen die entsprechenden Aufzeichnungen unterzeichnen, um ihre Zufriedenheit damit zu signalisieren, dass die Dokumentation korrekt ist und die Einzelheiten des Entnahmetermins des Sportlers wiedergibt, inklusive aller vom Sportler geäußelter Einwände. Der Repräsentant des Sportlers soll im Namen des Sportlers unterschreiben, falls dieser minderjährig ist. Andere Anwesende mit formeller Aufgabe während des Probenentnahme-Termins des Sportlers können die Dokumentation als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.

7.4.7 Der DCO muss dem Sportler eine vom Sportler gegengezeichnete Kopie der Aufzeichnungen des Probenentnahme-Termins aushändigen.

8.0 Sicherheit/Nachbehandlung

8.1 Ziel

Sicherstellung, dass alle in einer Doping-Kontrollstation entnommenen Proben mit der entsprechenden Dokumentation bis zum Verlassen der Doping-Kontrollstation sicher gelagert sind.

8.2 Allgemeines

Die Nachbehandlung beginnt, wenn der Sportler die Doping-Kontrollstation nach Abgabe seiner/ihrer Probe(n) verlassen hat und endet mit der Vorbereitung aller gesammelter Proben samt Dokumentation für den Transport.

8.3 Erfordernisse für Sicherheit/Nachbehandlung

8.3.1 Die ADO soll Kriterien dahingehend entwickeln, dass alle versiegelten Proben in einer Art und Weise gelagert werden, die ihre Unversehrtheit, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der Doping-Kontrollstation gewährleistet. Der DCO ist gehalten sicherzustellen, dass alle versiegelten Proben gemäss diesen Kriterien gelagert werden.

8.3.2 Alle gesammelten Proben werden ohne Ausnahme zu einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA zugelassenen Laboratorium zur Analyse gesandt.

8.3.3 Die ADO/der DCO erarbeiten ein Verfahren zur Sicherstellung, dass die Dokumentation für jede versiegelte Probe vervollständigt ist und sicher gehandhabt wird.

8.3.4 Die ADO entwickelt ein Verfahren zur Sicherstellung, dass, wo nötig, dem von der WADA akkreditierten oder anderweitig zugelassenen Laboratorium Instruktionen für die Durchführung der Analysen zur Verfügung gestellt werden.

9.0 Probentransport und Dokumentation

9.1 Ziel

- a) Sicherstellung, dass Proben und die dazugehörige Dokumentation im von der WADA akkreditierten oder anderweitig zugelassenen Labor ankommen, und zwar in einem Zustand, der für die Durchführung der Analyse geeignet ist, sowie
- b) Sicherstellung, dass die Aufzeichnungen des Probenentnahme-Termins sicher und termingerecht vom DCO zur ADO gesandt werden.

9.2 Allgemeines

Der Transport beginnt, sobald die versiegelten Proben und die Dokumentation die Doping-Kontrollstation verlassen und endet mit dem bestätigten Empfang der Proben und der Aufzeichnungen von der Probenentnahme am beabsichtigten Bestimmungsort.

Die Hauptaktivitäten umfassen das Arrangieren eines sicheren Probentransports mit dazugehöriger Dokumentation zu dem von der WADA akkreditierten oder anderweitig zugelassenen Labor sowie die Organisation eines sicheren Transportes der Aufzeichnungen von der Probenentnahme zur ADO.

9.3 Erfordernisse an Probentransport und Dokumentation

9.3.1 Die ADO bewilligt ein Transportsystem, mit dem gewährleistet ist, dass Proben und Dokumentation in einer Art und Weise befördert werden, die deren Schutz, Unversehrtheit, Kennzeichnung und Sicherheit garantiert.

9.3.2 Die ADO entwickelt ein Kontrollsystem für die Sorgfaltskette von Proben und Probenentnahme-Dokumentation, welches die Bestätigung beinhaltet, dass sowohl die Proben als auch die Aufzeichnungen von der Probenentnahme den beabsichtigten Bestimmungsort erreicht haben.

9.3.3 Die versiegelten Proben sollen immer unter Benutzung der von der ADO bestimmten Beförderungsmethode so rasch wie möglich nach Beendigung eines

Probenentnahme-Termins zu dem von der WADA akkreditierten oder anderweitig zugelassenen Labor transportiert werden.

9.3.4 Die Aufzeichnungen zur Identifizierung eines Sportlers sollen nicht den Proben oder der Dokumentation beigelegt sein, die zu dem von der WADA akkreditierten oder anderweitig zugelassenen Labor gesandt werden.

9.3.5 Der DCO sendet alle wichtigen Aufzeichnungen des Probenentnahme-Termins zur ADO unter Benutzung der von der ADO bestimmten Beförderungsmethode, und zwar so rasch wie möglich nach Beendigung des Probenentnahme-Termins.

9.3.6 Die Sorgfaltskette soll von der ADO kontrolliert werden, sobald der Erhalt von entweder Proben mit begleitender Dokumentation oder Aufzeichnungen von der Probenentnahme nicht vom beabsichtigten Empfänger bestätigt wird oder die Integrität oder Kennzeichnung der Proben während des Transportes gelitten haben sollten. Unter diesen Umständen sollte die ADO eine Vernichtung der Probe in Erwägung ziehen.

TEIL III: ANHÄGE

Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens

A.1 Ziel

Sicherstellung, dass jede Angelegenheit, die vor, während oder nach einem Probenentnahme-Termin stattfindet und als Fehlverhalten eingestuft wird, erfasst, behandelt und dokumentiert wird.

A.2 Geltungsbereich

Die Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens beginnt, sobald die ADO oder ein DCO Kenntnis von einer potentiellen Beeinträchtigung des Tests eines Sportlers erlangen, und sie endet, wenn die ADO – basierend auf den Ermittlungsergebnissen ihrer Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens – angemessene Massnahmen ergreift.

A.3 Zuständigkeit

A.3.1 Die ADO ist zuständig für die Sicherstellung, dass

- a) jedes Vorkommnis mit dem Potential der Beeinträchtigung eines Doping-Tests dahingehend beurteilt wird, ob ein mögliches Fehlverhalten tatsächlich vorliegt;
- b) alle wichtigen Informationen, inklusive über die unmittelbare Umgebung, so schnell wie möglich eingeholt werden, oder dass, wenn möglich, gewährleistet wird, dass alle Erkenntnisse in der Angelegenheit gemeldet und als mögliche Beweise präsentiert werden können;
- c) eine angemessene Dokumentation vorliegt, um jedes mögliche Fehlverhalten zu melden.

A.3.2 Das mit der Probenentnahme beauftragte Personal ist zuständig für die Meldung jeglichen Vorkommnisses mit dem Potential der Testbeeinträchtigung an den DCO. Der DCO ist verantwortlich für die Meldung eines solchen Vorkommnisses an die ADO.

A.4 Erfordernisse

A.4.1 Jedes Vorkommnis mit dem Potential der Beeinträchtigung eines Tests ist so rasch wie möglich zu melden.

A.4.2 Sofern das Vorkommnis das Potential zur Testbeeinträchtigung besitzt, ist, wenn möglich, der Sportler zu benachrichtigen:

- a) über die möglichen Folgen;
- b) darüber, dass ein mögliches Fehlverhalten von der ADO untersucht und entsprechend geahndet wird.

A.4.3 Die nötige Information über ein mögliches Fehlverhalten sollte von allen relevanten Quellen eingeholt und so schnell wie möglich gemeldet werden.

A.4.4 Wenn möglich soll der Probenentnahme-Termin des Sportlers zum vollständigen Abschluss gebracht werden.

A.4.5 Die ADO soll ein Verfahren einrichten zur Gewährleistung, dass der Ausgang ihrer Untersuchung über ein mögliches Fehlverhalten Auswirkungen auf die Ergebnisse haben kann und, sofern gegeben, auf die weitere Planung von Doping-Tests.

Anhang B – Modifikationen für Sportler mit Behinderungen

B.1 Ziel

Sicherstellung, dass die speziellen Bedürfnisse von Sportlern mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Probenabgabe so gut wie möglich erfüllt werden.

B.2 Geltungsbereich

Der Ermessensspielraum bezüglich allfälliger Modifikationen beginnt bei der Erkennung von Situationen, wo die Probenentnahme Sportler mit Behinderungen involviert und endet mit den entsprechend notwendigen Modifikationen im Vorgang der Probenentnahme und bei der Ausrüstung, so dass Probenentnahme bei diesen Sportlern ermöglicht wird.

B.3 Zuständigkeit

Die ADO trägt die Verantwortung dafür, dass der DCO, soweit möglich, im Besitz aller Informationen ist, die für die Durchführung der Probenentnahme bei einem behinderten Sportler nötig sind.

B.4 Erfordernisse

B.4.1 Alle Aspekte der Benachrichtigung von und Probenentnahme bei einem Sportler mit Behinderungen sollen gemäss der Standardbenachrichtigung und dem Standardverfahren durchgeführt werden, es sei denn, die Behinderung des Sportlers macht Abweichungen davon notwendig.

B.4.2 Bei Planung und Vorbereitung der Probenentnahme sollen ADO und DCO in Erwägung ziehen, ob es auch zu Probenentnahmen von behinderten Sportlern kommt, die Abweichungen vom Standardverfahren für Benachrichtigung oder Probenabgabe erfordern; das trifft auch auf die Ausrüstungsgegenstände und die Einrichtungen zu.

B.4.3 Dem DCO obliegt die Entscheidungsgewalt für situationsbedingte Modifikationen, solange, wie solche Modifikationen die Identität, die Sicherheit und die Integrität der Probe nicht gefährden.

B.4.4 Sportlern mit Körperbehinderung kann ein Repräsentant oder auch das für die Probenentnahme zuständige Personal beim Probenentnahme-Termin assistieren, sofern vom Sportler beauftragt und mit Zustimmung des DCO.

B.4.5 Für Sportler mit geistiger Behinderung müssen ADO oder DCO entscheiden, ob ein Repräsentant des Sportlers während des Probenentnahme-Termins zugegen sein muss, sowie über die Art und Weise der Hilfe, die der Repräsentant gewähren darf. Zusätzliche Hilfe kann während des Probenentnahme-Termins durch den Repräsentanten geleistet werden oder durch das für die Probenentnahme zuständige Personal, sofern der Sportler damit einverstanden ist und die Zustimmung des DCO vorliegt.

B.4.6 Der DCO kann darüber entscheiden, ob eine alternative Ausrüstung oder Einrichtung für die Probenentnahme benutzt werden soll, wenn das nötig ist, um dem Sportler die Probenabgabe zu ermöglichen, solange dadurch die Identität, die Sicherheit und die Integrität der Probe nicht Schaden nehmen.

B.4.7 Sportler, die Urin-Sammel- oder Drainage-Systeme benutzen, sind aufgefordert, vor Verwendung solcher Systeme für die Doping-Analyse bereits darin enthaltenen Urin zu entfernen.

B.4.8 Der DCO ist gehalten, die für einen behinderten Sportler vorgenommenen Abweichungen vom Standardverfahren der Probenentnahme aufzuzeichnen, inklusive jede im vorhergehenden Text spezifizierte Modifikation.

Anhang C – Entnahme von Urinproben

C.1 Ziel

Entnahme einer Urinprobe von einem Sportler unter Gewährleistung von:

- a) Übereinstimmung mit den wesentlichen Prinzipien international anerkannter Vorsichtsmassnahmen im Gesundheitswesen, so dass Gesundheit und Sicherheit des Sportlers und des für die Probenentnahme zuständigen Personals nicht gefährdet sind;
- b) Qualität und Quantität der Probe gemäss den Richtlinien der Analyse-Laboratorien;
- c) deutlicher und genauer Kennzeichnung der Probe;
- d) sicherer Versiegelung der Probe.

C.2 Geltungsbereich

Die Sammlung von Urinproben beginnt mit der Vergewisserung, dass der Sportler über die Bedingungen der Probenentnahme informiert ist, und endet mit der Vernichtung von Urinresten bei Abschluss des Probenentnahme-Termins.

C.3. Zuständigkeit

Der DCO trägt die Verantwortung für die Sicherstellung, dass jede Probe vorschriftsgemäss gesammelt, bezeichnet und versiegelt ist. Dem DCO/der Aufsichtsperson obliegt die Verantwortung für direkte Bezeugung der Urinabgabe.

C.4 Erfordernisse

C.4.1 Der DCO stellt sicher, dass der Sportler über die Vorschriften der Probenabgabe informiert ist, inklusive über Abweichung gemäss Anhang B (Modifikation für Sportler mit Behinderungen).

C.4.2 Der DCO stellt sicher, dass der Sportler den geeigneten Ausrüstungsgegenstand für die Probenabgabe auswählen kann. Falls es die Art der Behinderung des Sportlers erfordert, muss ihm/ihr die Benutzung weiterer oder anderer Gegenstände als in Anhang B (Modifikationen für Sportler mit Behinderungen) aufgeführt gestattet werden; allerdings

muss der DCO diese Gegenstände inspizieren, um zu gewährleisten, dass durch ihre Benutzung die Integrität oder Identität der Probe nicht Schaden leidet.

C.4.3 Der DCO soll den Sportler in bezug auf die Auswahl eines Sammelgefäßes instruieren.

C.4.4 Wenn der Sportler ein Urin-Sammelgefäß oder einen anderen Gegenstand für die direkte Abgabe der Urinprobe gewählt hat, soll der DCO ihn dahingehend instruieren, zu prüfen, ob alle Verschlüsse des gewählten Gegenstands intakt sind und dass an dem Behältnis nicht herumhantiert worden ist. Zeigt sich der Sportler mit der gewählten Ausrüstung nicht zufrieden, kann er/sie einen anderen Gegenstand wählen. Ist der Sportler mit keinem der verfügbaren Ausrüstungsgegenstände einverstanden, muss das vom DCO aufgezeichnet werden.

Stimmt der DCO nicht dahingehend mit dem Sportler überein, dass die zur Auswahl stehenden verfügbaren Ausrüstungsgegenstände ungenügend sind, soll der DCO den Sportler dazu auffordern, mit der Probenabgabe fortzufahren. Akzeptiert der DCO die Begründung des Sportlers, dass alle zur Auswahl stehenden Ausrüstungsgegenstände ungenügend sind, soll der DCO die Abgabe der Urinprobe beenden und dies melden.

C.4.5 Der Sportler soll solange die Kontrolle über das Sammelgefäß und jede gelieferte Probe behalten, bis die Probe versiegelt ist, ausser, wenn aufgrund der Behinderung Assistenz erforderlich ist (siehe Anhang B – Modifikationen für Sportler mit Behinderungen).

C.4.6 Der DCO/die Aufsichtsperson, die den Vorgang bezeugt, sollen dem gleichen Geschlecht angehören wie der die Probe abliefernde Sportler.

C.4.7 Der DCO/die Aufsichtsperson und der Sportler sollen für die Probenabgabe einen privaten Ort aufsuchen.

C.4.8 DCO/Aufsichtsperson sollen das Verlassen der Probe aus dem Körper des Sportlers bezeugen und darüber schriftlich Zeugnis abgeben.

C.4.9 Der DCO soll die relevanten Laborvorschriften befolgen – vor den Augen des Sportlers – um sicherzustellen, dass das Volumen der Urinprobe den Analyseanforderungen entspricht.

C.4.10 Ist das Urinvolumen zu gering, soll der DCO den Vorgang einer partiellen Probenentnahme anwenden, wie in Anhang E beschrieben (Urinprobe – ungenügendes Volumen).

C.4.11 Der DCO soll den Sportler hinsichtlich der Verwendung der Urin-Sammelgefässe, bestehend aus Flasche A und B, gemäss C.4.4 instruieren.

C.4.12 Sobald die Gegenstände für die Urinabgabe ausgewählt worden sind, sollen DCO und Sportler überprüfen, ob alle Code-Nummern übereinstimmen, und dass diese Code-Nummer genau vom DCO aufgezeichnet wird.

Falls Sportler oder DCO feststellen, dass die Nummern nicht übereinstimmen, soll der DCO den Sportler anhalten, ein anderes Behältnis gemäss C.4.4 auszuwählen. Dieses Vorkommnis ist vom DCO aufzuzeichnen.

C.4.13 Der Sportler hat das vom zuständigen Labor vorgeschriebene minimale Urinvolumen in die B-Flasche abzufüllen, und danach die A-Flasche so weit wie möglich zu füllen. Der Sportler soll danach die B-Flasche so weit wie möglich mit dem übrigen Urin füllen. Der Sportler soll ausserdem sicherstellen, dass ein wenig Urin im Sammelgefäss übrig bleibt.

C.4.14 Der Sportler soll die Flaschen wie vom DCO angewiesen versiegeln. Der DCO soll kontrollieren – vor den Augen des Sportlers – dass die Flaschen ordnungsgemäss versiegelt sind.

C.4.15 Der DCO soll die massgeblichen Labor-Richtlinien für pH-Wert und spezifisches Gewicht anwenden, um am Residual-Urin im Sammelgefäss zu prüfen, ob die Probe den Anforderungen der Labor-Richtlinien genügt. Falls das nicht der Fall ist, soll der DCO Anhang F folgen (Urinproben – Proben die nicht den Labor-Richtlinien für pH und spezifisches Gewicht entsprechen).

C.4.16 Der DCO muss sicherstellen, dass alle nicht zur Analyse eingeschickte Urinrückstände in der Gegenwart des Sportlers vernichtet werden.

Anhang D – Entnahme von Blutproben

D.1 Ziel

Entnahme von Blutproben eines Sportlers auf eine Art und Weise, die gewährleistet, dass:

- a) Gesundheit und Sicherheit des Sportlers und des Probenentnahme-Personals nicht gefährdet werden;
- b) die Probe hinsichtlich Qualität und Quantität den wesentlichen Analyse-Richtlinien entspricht;
- c) die Probe klar und deutlich gekennzeichnet ist

- d) die Probe gründlich versiegelt ist.

D.2 Geltungsbereich

Die Sammlung von Blutproben beginnt mit der Vergewisserung, dass der Sportler über die Erfordernisse der Probenentnahme informiert ist, und sie endet mit der korrekten Lagerung der Probe bis zum Abtransport zur Analyse in einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA zugelassenen Laboratorium.

D.3 Zuständigkeit

D.3.1 Der DCO hat die Verantwortung für die Gewährleistung, dass:

- a) jede Probe ordnungsgemäss entnommen, gekennzeichnet und versiegelt ist,
- b) alle Proben vorschriftsgemäss gelagert und gemäss den relevanten Analyse-Richtlinien versandt worden sind.

D.3.2 Dem Offiziellen der Blutentnahme obliegt die Verantwortung für die Sammlung der Blutproben. Er muss alle damit zusammenhängenden Fragen während des Vorgangs der Probenabnahme beantworten und alle für die Blutentnahme benutzten Ausrüstungsgegenstände, die nicht bis zum Ende des Probenentnahme-Termins gebraucht werden, ordnungsgemäss vernichten.

D.4 Erfordernisse

D.4.1 Der Umgang mit Blut soll entsprechend den Prinzipien international anerkannter Vorsorgemassnahmen im Gesundheitswesen gehandhabt werden.

D.4.2 Die Ausrüstung zur Blutentnahme muss bestehen aus entweder einem Probenröhrchen A, oder einem Probenröhrchen A und B. Handelt es sich nur um eine Blutentnahme, dann sollte eine B-Probe, falls verlangt, zwecks Bestätigung entnommen werden.

D.4.3 Der DCO muss sicherstellen, dass der Sportler über die Bedingungen der Probenentnahme informiert ist, inklusive allfällige Modifikationen gemäss Anhang B (Modifikationen für Sportler mit Behinderungen).

D.4.3 DCO/Aufsichtsperson und Sportler müssen sich zu dem Ort begeben, wo die Probe abgegeben wird.

D.4.4 Der DCO soll sicherstellen, dass dem Sportler bequeme Bedingungen offeriert werden, inklusive das Sitzen oder Liegen in entspannter Position während mindestens zehn (10) Minuten vor der Probenentnahme.

D.4.6 Der DCO soll den Sportler für die Auswahl des für die Probenentnahme erforderlichen Proben-Kits instruieren und dafür Sorge tragen, dass die gewählten Gegenstände unbeschädigt und die Siegel intakt sind. Ist der Sportler mit den gewählten Gegenständen nicht einverstanden, kann er/sie andere wählen. Ist der Sportler mit keinem der vorhandenen Gegenstände einverstanden, muss der DCO das aufzeichnen.

Stimmt der DCO nicht dahingehend mit der Meinung des Sportlers überein, dass alle verfügbaren Proben-Kits ungenügend sind, soll der DCO den Sportler auffordern, die Probenabgabe fortzusetzen.

Stimmt der DCO mit der Meinung des Sportlers überein, dass alle verfügbaren Kits ungenügend sind, soll der DCO die Probenabgabe beenden und dies aufzeichnen.

D.4.7 Hat der Sportler ein Proben-Kit ausgewählt, sollen er und der DCO prüfen, ob alle Code-Nummern übereinstimmen, und dass die entsprechende Code-Nummer vom DCO korrekt aufgezeichnet wird.

Bemerkt der Sportler oder DCO, dass die Nummern nicht übereinstimmen, muss der DCO den Sportler anweisen, ein anderes Ausrüstungs-Kit gemäss D.4.5 auszuwählen. Der DCO soll dieses Vorkommnis aufzeichnen.

D.4.8 Der Offizielle für die Blutentnahme muss die Haut mit einem sterilen Tupfer desinfizieren, und zwar an einer Stelle, die dem Sportler beziehungsweise seiner/ihrer Leistungsfähigkeit nicht schadet. Wenn nötig ist eine Aderpresse (Tourniquet) anzuwenden. Der Offizielle für die Blutentnahme soll die Blutprobe einer Oberflächen-Vene entnehmen und direkt in das für den Versand bestimmte Behältnis fliessen lassen. Falls ein Tourniquet verwendet wurde, soll dieses unverzüglich nach der Venenpunktur entfernt werden.

D.4.9 Die Menge des abgenommenen Blutes soll den Anforderungen der vorzunehmenden Analyse gerecht werden.

D.4.10 Ist die Menge des beim ersten Versuch vom Sportler gewonnenen Blutes zu gering, muss der Offizielle für die Blutentnahme den Vorgang wiederholen. Maximal sind drei Versuche zulässig. Schlagen alle Versuche fehl, muss der Offizielle für die Blutentnahme den DCO informieren. Der DCO bringt die Probenabgabe zum Abschluss und meldet die Gründe für die vorzeitige Beendigung des Tests.

D.4.11 Der Offizielle für die Blutentnahme bringt ein Pflaster an der Stelle(n) des Einstichs an.

D.4.12 Der Offizielle für die Blutentnahme vernichtet alle für die Probenentnahme benutzten und nicht mehr für den Abschluss des Testvorgangs benötigten Ausrüstungsgegenstände.

D.4.13 Der Sportler soll seine/ihre Probe entsprechend der Anleitung des DCO im Proben-Kit versiegeln. Vor den Augen des Sportlers prüft der DCO, ob die Versiegelung zufriedenstellend ist.

D.4.14 Die versiegelte Probe muss bei kühler, jedoch nicht Minustemperatur bis zur Analyse in der Doping-Kontrollstation oder bis zum Versand zur Analyse in einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA zugelassenen Labor gelagert werden.

Anhang E – Urinproben – ungenügendes Volumen

E.1 Ziel

Sicherstellung, dass in Fällen, in denen eine zu geringe Urinmenge abgegeben wurde, angemessene Massnahmen folgen.

E.2 Geltungsbereich

Der Vorgang beginnt mit der Information des Sportlers darüber, dass die Probe ein zu geringes Volumen aufweist und endet mit der Bereitstellung einer ausreichenden Menge.

E.3 Zuständigkeit

Der DCO ist zuständig für die Feststellung, dass eine Probe ein zu geringes Volumen aufweist und für die Entnahme weiterer Probe(n), bis ein ausreichendes Volumen gesammelt wurde.

E.4 Erfordernisse

E.4.1 Weist eine Probe ein zu geringes Volumen auf, soll der DCO den Sportler davon in Kenntnis setzen und weitere Proben verlangen, bis eine den Laboranforderungen entsprechende ausreichende Urinmenge abgeliefert wurde.

E.4.2 Der DCO soll den Sportler in der Auswahl der Gegenstände für die partielle Probenabgabe gemäss C.4.4 instruieren.

E.4.3 Der DCO soll dann den Sportler zur Öffnung der entsprechenden Behälter, das Einfüllen der ungenügenden Probe in das Behältnis und die korrekte Versiegelung anleiten. Der DCO soll sich vor den Augen des Sportlers vergewissern, dass der Behälter ordnungsgemäss versiegelt ist.

E.4.4 DCO und Sportler sollen prüfen, ob die Code-Nummer der Gegenstände, die Menge und die Kennzeichnung der zu geringen Probe vom DCO richtig aufgezeichnet wurden. Entweder Sportler oder DCO sollen die Kontrolle über die versiegelte partielle Probe behalten.

E.4.5 Während der Wartezeit bis zur nächsten Probenabgabe soll der Sportler unter ständiger Aufsicht gehalten und ihm soll Gelegenheit zum Trinken gegeben werden.

E.4.6 Wenn der Sportler zur zusätzlichen Probenabgabe bereit ist, soll der Vorgang wie in Anhang C beschrieben wiederholt werden (Sammlung von Urinproben bis zur Erreichung eines ausreichenden Urinvolumens durch Kombination der initialen und zusätzlicher Proben).

E.4.7 Wenn der DCO sich mit der abgegebenen Urinmenge zufrieden erklärt, sollen DCO und Sportler die Unversehrtheit der Siegel der Behälter, in denen die zuvor gesammelten partiellen Proben aufbewahrt waren, überprüfen. Jede Unregelmässigkeit in Bezug auf den Zustand der Siegel muss vom DCO aufgezeichnet und gemäss Anhang A untersucht werden (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens).

E.4.8 Der DCO soll dann den Sportler anweisen, das/die Siegel zu brechen und die Proben zu vereinigen. Dabei ist zu beachten, dass die zusätzlichen Proben in der Reihenfolge der Abgabe der ersten Probe hinzugefügt werden, bis das erforderliche Volumen erreicht ist.

E.4.9 DCO und Sportler sollen dann wie unter C.4.11 aufgeführt fortfahren.

Anhang F – Urinproben – Proben, die hinsichtlich pH-Wert oder spezifischem Gewicht nicht den Labor-Richtlinien genügen

F.1 Ziel

Sicherstellung, dass angemessene Massnahmen folgen, wenn eine Urinprobe nicht den Richtlinien des Vertragslabors zu pH-Wert und spezifischem Gewicht entspricht.

F.2 Geltungsbereich

Der Vorgang beginnt mit der Information des Sportlers durch den DCO, dass eine weitere Probe nötig ist, und endet mit der Abgabe einer Probe, die den Anforderungen des Labors zu pH-Wert und spezifischem Gewicht genügt, oder, falls nötig, mit geeigneten Folgemaßnahmen durch die ADO.

F.3 Zuständigkeit

Die ADO ist zuständig für die Entwicklung von Kriterien in Bezug auf die Anzahl zusätzlicher von einem Sportler an einem Probenentnahme-Termin zu entnehmenden Proben. Falls die zusätzlich gesammelte(n) Probe(n) nicht den wesentlichen Labor-Richtlinien für die Analyse genügen, ist die ADO zuständig für das Ansetzen eines neuen Probenentnahme-Termins für den Sportler sowie, falls nötig, das Ergreifen weiterer Folgemaßnahmen.

Der DCO ist für die Sammlung zusätzlicher Proben gemäß ADO-Kriterien zuständig.

F.4 Erfordernisse

F.4.1 Die ADO soll Kriterien für die Anzahl weiterer vom DCO zu sammelnder Proben aufstellen, für den Fall, dass der DCO entscheidet, dass die Probe eines Sportlers nicht den Richtlinien des Labors für pH-Wert und spezifisches Gewicht genügen dürfte.

F.4.2 Der DCO soll den Sportler darüber informieren, dass er/sie zur Abgabe weiterer Proben verpflichtet ist.

F.4.3 Während der Wartezeit für die Abgabe einer zusätzlichen Probe soll der Sportler unter ständiger Beobachtung bleiben.

F.4.4 Wenn der Sportler zur Abgabe einer zusätzlichen Probe bereit ist, soll der DCO die Abgabevorgänge wie unter Anhang C (Sammlung von Urinproben) ausgeführt und gemäß ADO-Kriterien für die Anzahl zusätzlicher Proben (nach F.4.1) wiederholen.

F.4.5 Der DCO soll aufzeichnen, dass die gesammelten Proben von ein und demselben Sportler stammen, und in welcher Reihenfolge die Proben abgegeben wurden.

F.4.6 Der DCO soll wie unter C.4.16 beschrieben fortfahren.

F.4.7 Falls seitens des ausschlaggebenden Labors entschieden wird, dass keine der Proben des Sportlers den Analyseanforderungen des Labors an pH-Wert und spezifisches Gewicht genügt, und das nicht durch natürliche Gegebenheiten bedingt ist, soll die ADO so rasch wie möglich einen neuen Probenentnahme-Termin ansetzen, bei dem der Sportler einem gezielten Test unterzogen wird.

F.4.8 Resultieren aus dem gezielten Test am neuen Probenentnahme-Termin ebenfalls Proben, die den Laboranforderungen an pH-Wert und spezifisches Gewicht nicht genügen, soll die ADO Ermittlungen wegen möglicher Verletzung von Anti-Doping-Vorschriften einleiten.

Anhang G – Personelle Voraussetzungen für die Probenentnahme

G.1 Ziel

Sicherstellung, dass das Personal für die Probenentnahme keine Interessenkonflikte hat und angemessen qualifiziert und erfahren ist, um einen Probenentnahme-Termin durchzuführen.

G.2 Geltungsbereich

Die Voraussetzungen bezüglich des Personals für die Probenentnahme beginnen bei der Ausarbeitung der erforderlichen Kompetenzen für das Probenentnahme-Personal und enden mit der Ausgabe einer erkennbaren Akkreditierung.

G.3 Zuständigkeit

Die ADO ist zuständig für alle in diesem Anhang G definierten Aktivitäten und Aufgaben.

G.4 Erfordernisse – Qualifikation und Schulung

G.4.1 Es obliegt der ADO, die notwendigen Anforderungen an Kompetenz und Qualifizierung für die Positionen des Doping-Kontrolleurs, der Aufsichtsperson sowie des Verantwortlichen für die Blutentnahme zu bestimmen. Die ADO soll Pflichtenhefte für das

gesamte Blutentnahme-Personal mit den jeweiligen Verantwortungsbereichen ausarbeiten.
Im Minimum soll:

- a. Das Blutentnahme-Personal im Erwachsenenalter stehen.
- b. Der Verantwortliche für die Blutentnahme angemessene Qualifikationen und praktische Erfahrungen in der Abnahme von Venenblut aufweisen.

G.4.2 Die ADO muss gewährleisten, dass Blutentnahme-Personal mit Interesse am Testresultat eines zur Abnahme kommenden oder bestellten Sportlers nicht für den Entnahmetermin bestellt wird. Personal für die Probenentnahme wird als befähigt eingeschätzt, wenn es:

- a) involviert ist in die Testplanung, oder
- b) in die persönlichen Angelegenheiten des Sportlers, der an diesem Termin eine Doping-Probe abgeben soll, involviert ist oder in Beziehung zum Sportler steht.

G.4.3 Die ADO soll ein Verfahren ausarbeiten, dass die angemessene Qualifizierung und Schulung des Probenentnahme Personals zur Erfüllung seiner Pflichten sicherstellt.

G.4.4 Der Schulungskurs für Aufsichtspersonen und Verantwortliche für die Blutentnahme soll im Minimum das Studium aller wesentlichen Erfordernisse für den Testvorgang umfassen sowie mit den wesentlichen Vorsichtsmaßnahmen im Gesundheitswesen vertraut machen.

G.4.5 Das Schulungsprogramm für Verantwortliche der Doping-Kontrolle muss im Minimum folgendes beinhalten:

- a) Umfassende theoretische Schulung in allen verschiedenen Testaktivitäten, die für die Position des Verantwortlichen der Doping-Kontrolle wichtig sind;
- b) Eine praktische Beobachtung aller Doping-Kontrollaktivitäten im Zusammenhang mit diesem Standard vor Ort;
- c) Zufriedenstellende Leistung an einer vollständigen Probenentnahme vor Ort unter der Aufsicht eines qualifizierten Verantwortlichen für die Doping-Kontrolle oder ähnlich. Die Anforderung hinsichtlich einer aktuellen Probenhandhabung ist nicht Bestandteil der Prüfungen vor Ort.

G.4.6 Die ADO soll Aufzeichnung über Ausbildung, Schulung, Fertigkeiten und Erfahrung führen und aufbewahren.

G.5. Erfordernisse – Akkreditierung, Wiedenzulassung und Delegation

G.5.1 Die ADO soll ein Verfahren für die Akkreditierung und Wiedenzulassung von Personal für die Probenentnahme ausarbeiten.

G.5.2 Die ADO muss sicherstellen, dass das Personal für die Probenentnahme den Schulungskurs absolviert hat und mit den Erfordernissen dieses Teststandards vertraut ist, bevor Akkreditierung erteilt wird.

G.5.3 Die Akkreditierung soll nur für ein Maximum von zwei Jahren gültig sein. Das Personal für die Probenentnahme ist gefordert, den gesamten Schulungskurs zu wiederholen, falls es nicht im Jahr vor der Wiedenzulassung an einem Entnahme-Termin aktiv teilgenommen hat.

G.5.4 Nur Probenentnahme-Personal mit von der ADO anerkannter Akkreditierung kann von der ADO mit der Durchführung von Probenentnahmen im Namen der ADO beauftragt werden.

G.5.5 Verantwortliche für die Doping-Kontrolle können persönlich an den Probenentnahmeaktivitäten beteiligt sein, ausser an der Blutentnahme, es sei denn, sie sind entsprechend qualifiziert. Auch können sie einer Aufsichtsperson spezifische Aufgaben zuweisen, die in den Pflichtenkatalog der Aufsichtsperson fallen.